

Gesundheitspolitik

SPD: Öffnung der GKV für Beamte und Einheitsversicherung

Ergebnisse der Sondierungen in Koalitionsverhandlungen nachbessern

Auf dem **außerordentlichen Bundesparteitag** der **SPD** in Bonn haben die Delegierten am 21. Januar 2018 ihrem Bundesvorstand mit knapper Mehrheit den Auftrag erteilt, „auf Basis der Sondierungsergebnisse und des SPD-Wahlprogramms Koalitionsverhandlungen mit **CDU** und **CSU** aufzunehmen“. Im zugehörigen Leitartikel heißt es: Der SPD-Bundesparteitag stelle aber gleichzeitig fest, dass mit CDU und CSU bislang in essentiellen Projekten für mehr Sicherheit im Arbeitsleben, für mehr Gerechtigkeit in den Sozialsystemen und für eine humanitäre Flüchtlingspolitik nur unzureichende Ergebnisse erreicht worden seien. Weitere Fortschritte seien erforderlich, so beispielsweise:

„[...] Wir wollen das Ende der Zwei-Klassen-Medizin einleiten. Dazu muss sich die Versorgung nach dem Bedarf der Patientinnen und Patienten und nicht nach ihrem Versicherungsstatus richten. Hierzu sind eine gerechtere Honorarordnung, die derzeit erhebliche Fehlanreize setzt, sowie die Öffnung der GKV für Beamte geeignete Schritte [...]“

Lauterbach gibt nicht auf

Den kompletten Leitartikel finden Sie bei www.adp-medien.de (unter „offene Downloads“). Ergänzend erklärte der **SPD-Gesundheitsexperte Prof. Dr. Karl Lauterbach** gegenüber den Medien: „Da das Modell der Bürgerversicherung in den Sondierungsgesprächen nicht durchsetzbar war, werden wir jetzt andere Mittel und Wege suchen, die Zweiklassenmedizin aktiv zu bekämpfen.“ Hierzu gehöre die Angleichung der Arzthonorare für Privat- und Kassenpatienten. Wenn die Union eine GroKo wolle, müsse sie „sich in dieser Frage bewegen“. *Quellen: Leitartikel vom 21. Januar 2018; „Ärzte Zeitung“ am 25. Januar 2018*

Praxismanagement I

Neues Datenschutzrecht wird übergangslos scharf geschaltet

Rechtzeitig auf neue Anforderungen vorbereiten

Die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** informiert und warnt davor, dass zum 25. Mai 2018 die neue europäische **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und das aktualisierte **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** ohne jegliche Übergangsfrist in Kraft treten werden. Hierbei geht es um sämtliche personenbezogene Daten - also nicht nur von Patienten, sondern auch von Beschäftigten und Lieferanten. Die BZÄK weist zudem auf den geänderten Paragraphen 203 **Strafgesetzbuch** hin, wonach ein Praxisinhaber auch jeden involvierten Dienstleister zur Geheimhaltung verpflichten muss. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, weil Praxen, deren Datenverarbeitung ab dem 25. Mai nicht dem neuen Recht entspreche, mit der Verhängung hoher Bußgelder rechnen müssten (bis zu 20 Millionen Euro!).

Die BZÄK hat zu dieser brisanten Thematik ein sechsseitiges Merkblatt herausgegeben, das unter www.bzaek.de und bei www.adp-medien.de (Rubrik „offene Downloads“) im Netz zu finden ist. In dem Papier werden die wichtigsten Fragestellungen - wie beispielweise betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, „Gap Analysis“, technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und neue Informationspflichten - bearbeitet und in einem obligatorischen „Basispaket“ zusammengefasst. Weitere Schritte zur Datenschutzkonformität betreffen die praxisinternen Regelungen zur Wahrung der Betroffenenrechte, die Einhaltung von Meldepflichten (z.B. bei Datenschutzverstößen) und die Erstellung einer betrieblichen Datenschutzrichtlinie.

Hilfestellung von BZÄK + KZBV

Sämtliche Themen sollen auch noch einmal in einer überarbeiteten Fassung des gemeinsam von **BZÄK** und **KZBV** herausgegebenen „**Datenschutzleitfadens**“ vertieft werden, um Klarheit über die zukünftigen Anforderungen zu schaffen. *Quelle: BZÄK*

Praxismanagement II

Praxis-Homepage und Social-Media: Was muss ins Impressum?

Gilt auch für professionelle Social-Media-Nutzung

Das **World Wide Web** wird von immer mehr (Zahn)Ärzten als modernes Marketing-Instrument genutzt. Die Praxis-Website ist ja auch geradezu ein idealer Ort, um gezielt und kreativ über das vertragliche und außervertragliche Leistungsspektrum und andere „Spezialitäten“ bei der Berufsausübung zu informieren, zumal die berufsrechtlichen Schranken in den vergangenen Jahren immer weiter abgebaut bzw. zunehmend liberalisiert wurden. Letzteres ist definitiv auch Folge der einschlägigen Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Zudem erfreuen sich die vielfältigen Möglichkeiten von Social-Media-Kanälen, wie beispielsweise **Facebook**, bei Ärzten und Zahnärzten zunehmender Beliebtheit und Nutzung. Dennoch wäre es ein verhängnisvoller Leichtsinn, den Online-Auftritt einer Praxis als rechtsfreien Raum anzusehen. Das schmerzhaft Erwachen kommt spätestens dann, wenn die erste kostenpflichtige Abmahnung aus einer der - mittlerweile zahlreich darauf spezialisierten - Rechtsanwaltskanzleien wegen eines nachgewiesenen Verstoßes gegen Gesetze oder Vorschriften im Briefkasten liegt. Jetzt hilft meistens nur noch: Zahlen und die Defizite der Website schleunigst beseitigen bevor noch mehr passiert.

Vorbeugen gegen Ärger und kostspielige Abmahnungen

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte sich daher jeder im Netz agierende Heilberufler möglichst schon bei Planung seiner Homepage mit den juristischen Anforderungen vertraut machen und ggf. mit professioneller Unterstützung anhand einer Checkliste etwaige Mängel vermeiden, bzw. aufspüren und korrigieren. Häufige Unterlassungen betreffen erfahrungsgemäß die Impressumspflichten, die Bildrechte, das Copyright und die Datenschutzerklärung. Immerhin sollen laut Bericht der „**Ärzte Zeitung**“ alleine rund 90 Prozent der Arzt- und Zahnarzt-

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
 Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582

Weitere aktuelle Beiträge bei www.adp-medien.de:

22.01.2018:
„Phantomdebatte“ Zwei-Klassen-Medizin

22.01.2018:
Rechnungsangaben für Vorsteuerabzug

19.01.2018:
BGH entscheidet in Sachen Jameda

17.01.2018:
Digitale Zukunft gestalten

16.01.2018:
Sozialversicherungspflicht bei BAG

Websites über gar kein oder nur ein unvollständiges Impressum verfügen, was im Zweifel bereits die Juristen wegen eines vermeintlichen Wettbewerbsverstößes auf den Plan rufen kann.

Dabei beinhaltet ein Impressum die **ladungsfähige Anschrift** des Inhabers einer Website, damit rechtliche Ansprüche gegen diesen gerichtlich durchgesetzt werden können. Die Pflicht zu dieser so genannten **„Anbieterkennzeichnung“** (Impressumpflicht) bei „geschäftsmäßigen Online-Diensten“ ergibt sich aus § 5 TMG (**Telemediengesetz**) sowie ggf. § 55 RStV (**Rundfunkstaatsvertrag**). Viele Informationen hierzu finden Sie beim **Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)**. Beispielsweise sollte das Impressum „leicht auffindbar, stets verfügbar“ (auch auf Unterseiten) sowie gleich als „Impressum“ zu erkennen sein (nicht mehr als zwei Klicks). Zu den obligatorischen Angaben zählen:

- Vollständiger (Vor- und Nach-) Name
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse, ggf. Fax-Nummer (freiwillig)
- Bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde)
- Sofern im Handelsregister eingetragen: Vollständige Firma, Registergericht und die Registernummer
- Angabe der Umsatzsteuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung sowie örtlicher Geltungsbereich (sofern Berufshaftpflicht vorgesehen)
- Bei besonders reglementierten Berufen (z. B. Steuerberater, Ärzte, Zahnärzte) zusätzlich Angabe von Kammer, Berufsbezeichnung und berufsständischen Regelungen
- Angabe von Name und Anschrift des inhaltlich Verantwortlichen, falls journalistisch-redaktionelle Inhalte (z. B. Blogs oder News) vorgehalten werden
- Hinweis auf die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung (OS)

Quellen: *adp@-medien, BSI, IHK Heilbronn-Franken*

Zahnmedizin / Prävention

BZÄK und
Fachgesellschaften:
Fluorid ist effektiv und sicher

Verwendung fluoridhaltiger Zahnpasta

Aus gegebenem Anlass (Werbung des Unternehmens **Dr. Wolff** für sein Produkt **„Karex“**) hat die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** auf ihrer Homepage ein aktualisiertes Positionspapier zum Thema „Fluoride“ eingestellt. Das Dokument mit dem Namen „Verwendung fluoridhaltiger Zahnpasta ist sicher und schützt wirksam vor Karies“ (Version Januar 2018) ist als Presseinformation konzipiert, eignet sich aber auch hervorragend für die präventive Aufklärung in der zahnärztlichen Praxis.

Zudem haben die Fachgesellschaften **Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ)** und **Deutsche Gesellschaft für Präventivzahnmedizin (DGPZM)** zusammen mit der BZÄK weitere kurze Stellungnahmen zur Thematik veröffentlicht. Zusammenfassend heißt es hier: „Alles in allem sind die von der Firma Dr. Wolff in ihrer Werbung in Aussicht gestellten kariespräventiven Wirkungen der Zahnpasta Karex wissenschaftlich nicht belegt. Der Versuch, den Einsatz des hoch effektiven und sicheren Wirkstoffes Fluorid in Zahnpasten zu diskreditieren, muss als unbegründete Verunsicherung der Bevölkerung und unserer Patienten zurückgewiesen werden.“ *Quelle: BZÄK*

Arbeitsrecht

Folge: unbefristetes
Arbeitsverhältnis

Konkrete Definition
der Aufgaben in der
Vertretungskette

Kettenbefristung ohne Grund ist Indiz für Missbrauch

Ein Arbeitsverhältnis kann ohne wichtigen Grund nur auf zwei Jahre befristet werden. Mit Grund sind auch Kettenbefristungen möglich, also mehrere aufeinanderfolgende Verträge mit festem Ende. Das **Arbeitsgericht Bamberg** entschied, dass eine Kettenbefristung über mehrere Jahre jedoch ein Indiz für Missbrauch der Befristungsmöglichkeit darstellt (Az. 2 Ca 627/15).

Im vorliegenden Fall ging es um einen Vertretungslehrer, der über neun Jahre insgesamt neun befristete Verträge erhalten hatte, alle jeweils aufeinanderfolgend. Der Lehrer klagte gegen die Kettenbefristung und wollte feststellen lassen, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliege.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Grundsätzlich sei die Vertretung anderer Arbeitnehmer zwar ein möglicher Grund für eine Befristung. Hier seien die Befristungen aber missbräuchlich, weil der Lehrer nicht nur in Fächern eingesetzt gewesen sei, die der zu vertretende Kollege unterrichtet habe. Darüber hinaus habe der Arbeitgeber nicht schlüssig darlegen können, welche Aufgaben des beurlaubten Lehrers, von welchem Beschäftigten in der Vertretungskette übernommen worden seien. Eine solche Planung sei aber Voraussetzung, damit eine Vertretung als Befristungsgrund greife. Da die übliche Befristung von zwei Jahren ohne Grund um ein Vielfaches überschritten worden sei, liege daher ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vor. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG in der 4. KW 2018*

Verkehrsrecht

Bußgeld rechtmäßig

Handy-Abschaltung beim Autofahren kontrolliert

Beim Autofahren ist es verboten, ohne Freisprechanlage mit dem Handy in der Hand zu telefonieren. Ein Bußgeld kann aber auch schon dann verhängt werden, wenn der Fahrer das Mobiltelefon nur kurz in die Hand nimmt, etwa um zu prüfen, ob es ausgeschaltet ist. So entschied das **Oberlandesgericht Hamm** (Az. 1 RBs 170/16). Das Gericht hielt den Bußgeldbescheid für rechtmäßig. Auch das von dem Fahrer geschilderte Verhalten (Drücken des Home-Buttons) sei beim Autofahren verboten. Bereits das Ein- und Ausschalten des Mobiltelefons sei eine im Straßenverkehr unerlaubte Nutzung. *Quelle: ihk-magazin*